

## Satzung Sozialverband VdK Nord e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Sozialverband VdK Nord e.V.“ (Landesverband).
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel.
3. Der Landesverband ist Mitglied im Sozialverband VdK Deutschland e.V. - Sitz Berlin.
4. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Wesen und Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes.
2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Landesverbandes ist die:
  - Förderung des Wohlfahrtswesens,
  - Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
  - Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung,
  - Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten,
  - Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie
  - die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vertretung der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen des im nachfolgenden Abs. 5 genannten Personenkreises. Der Landesverband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Der Landesverband versteht es als seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.

\*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

5. Aufgabe des Landesverbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Er vertritt die Interessen aller sozial Interessierten, insbesondere von:

- Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftigen, pflegende Angehörige und Patienten,
- Rentnern und Beziehern von Altersbezügen,
- Unfallverletzten,
- Kriegs- und Wehrdienststopfern,
- Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
- Sozialversicherten,
- Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und
- Angehörigen und Hinterbliebenen der vorstehend genannten Personengruppen.

6. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
- Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Abs. 5 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen,
- soziale Betreuung und Förderung von Gemeinschaft,
- Förderung der Prävention und Rehabilitation,
- Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen,
- Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie, Gerontologie und Seniorenarbeit,
- Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen,
- Einsatz für Barrierefreiheit zur Teilhabe in allen Lebensbereichen,
- Förderung von barrierefreien- und altengerechten Wohnverhältnissen,
- Förderung des inklusiven Sports,
- Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber und
- Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen.

7. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle in dieser Satzung genannten Ämter, Funktionen und Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Personen sind hiervon ausgenommen.

Die Ausübung von Ämtern kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Verbandsstufe durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung gefördert werden. Näheres regelt die *Geschäftsordnung*.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder im Landesverband können insbesondere aufgenommen werden:
  - Kriegs- und Wehrdienstopfer,
  - Menschen mit Behinderung,
  - Opfer von Gewalt,
  - Sozialversicherte, Rentner und Bezieher von Altersbezügen,
  - Unfallopfer,
  - Leistungsberechtigte nach dem SGB,
  - Sozialhilfe- und Bürgergeldempfänger,
  - Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind,
  - Angehörige und Hinterbliebene der vorgenannten Personen und
  - juristische Personen, die den gleichen vorgenannten Personenkreis betreuen.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.
3. Durch die Aufnahme in den Landesverband wird auch die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V. erworben. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes richten sich ausschließlich nach dieser Satzung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch diese Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V.

### § 4

#### Beginn der Mitgliedschaft

1. Mit Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung in Verbindung mit einer unterzeichneten Beitragseinzugsermächtigung wird die Mitgliedschaft im Landesverband beantragt. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Landesverband unter Zuordnung des Mitglieds zu einem Kreisverband.
2. Im Todesfall können Verwandte ersten Grades und Ehepartner die Mitgliedschaft übernehmen.
3. Die Aufnahme einer juristischen Person als außerordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes. Sie ist auch keinem Ortsverband, sondern dem Landesverband direkt zugeordnet.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des Landesverbandes abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht bzw. bereits ein Ausschluss oder eine Kündigung erfolgt ist.
5. Zum Nachweis einer Mitgliedschaft werden Namen, Geburtsdatum, letzter Wohnsitz und Beendigungsgrund über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende der Mitgliedschaft gespeichert.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen bei deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist zulässig für natürliche und juristische Personen zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt ist zulässig frühestens zum 31.12. des auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung ist dem Landesverband in schriftlicher Form zu erklären.
3. Auf schriftlichen Antrag der zuständigen Verbandsstufe kann ein Ausschluss mit Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes erfolgen, wenn
  - a) ein Mitglied sich verbandsschädigend verhält oder
  - b) ein Mitglied Zuwiderhandlungen oder Verstöße gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane begeht.Gegen die Entscheidung steht den Parteien der Rechtsweg offen. Das Nähere regelt die *Verfahrensordnung*.
4. Ein Mitglied ist ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf den Ausschluss enthalten. Mit Ablauf des Folgemonats nach vergeblicher zweiter Mahnung tritt der Ausschluss in Kraft.
5. Kein Mitglied hat im Falle seines Ausscheidens oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Landesverbandes einen Anspruch auf dessen Vermögen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Verbandseinrichtungen im Rahmen des Satzungszwecks in Anspruch zu nehmen und sich insbesondere an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen, solange es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt.
2. Die Mitglieder können die Hilfe des Landesverbandes bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten-, Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Die Mitglieder werden nur vor den deutschen Sozialgerichten vertreten. Ein Recht auf weitergehende Hilfe, insbesondere auf Hilfe in bürgerlich rechtlichen Streitigkeiten und bei Strafverfolgung, besteht nicht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Interessen des Landesverbandes zu wahren. Mitglieder, die für den Landesverband tätig sind, haben die vom Vorstand aufgestellten *Standards* zu beachten. Gegen Mitglieder, die in Gremien des Verbandes tätig sind, können Ordnungsmittel verhängt werden. Das Nähere regelt die *Verfahrensordnung*.

4. Zu den durch ihre Rechtsvertretung entstehenden Kosten leisten die betroffenen Mitglieder einen Eigenanteil. Dieser Eigenanteil wird durch Pauschbeträge erhoben, deren Höhe vom Landesverbandstag oder der Landesverbandskonferenz festgesetzt wird. Darüber hinaus hat das vertretene Mitglied die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen zu tragen. Für die Erstattung gelten die Regeln des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.

## § 7

### Pauschbeträge

1. Der Eigenanteil der Rechtsvertretung berechnet sich wie folgt:

| <b>Ununterbrochene Mitgliedschaft</b> | <b>Widerspruch</b> | <b>Klagen</b> | <b>Berufungen</b> |
|---------------------------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| 0 - 5 Jahre                           | 80,00 €            | 130,00 €      | 180,00 €          |
| 6 - 10 Jahre                          | 70,00 €            | 110,00 €      | 160,00 €          |
| 11 - 15 Jahre                         | 60,00 €            | 90,00 €       | 130,00 €          |
| 16 - 20 Jahre                         | 40,00 €            | 60,00 €       | 90,00 €           |
| 21 - 25 Jahre                         | 30,00 €            | 50,00 €       | 80,00 €           |
| ab 26 Jahre                           | 20,00 €            | 40,00 €       | 60,00 €           |

2. Der Pauschbetrag wird fällig, wenn der Landesverband auftragsmäßig die Vertretung übernimmt; er ist im Voraus zu entrichten. Die ununterbrochene Mitgliedschaft wird auf ganze Kalenderjahre gerechnet und gilt erst ab dem 01.01. des Folgejahres.

3. Die Bevollmächtigten des Landesverbandes können unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitglieder ausnahmsweise Ratenzahlungen mit festen Zahlungsterminen und Stundung der Pauschbeträge gewähren.

4. Mitglieder, die im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen oder von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, zahlen jeweils die Hälfte der unter Ziffer 1 aufgeführten Beträge.

5. Nicht hilfsbedürftige Mitglieder i.S.d. AO zahlen folgende Pauschbeträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

| <b>Widerspruch</b> | <b>Klagen</b> | <b>Berufungen</b> |
|--------------------|---------------|-------------------|
| 230,00 €           | 290,00 €      | 340,00 €          |

6. Die Pauschbeträge der Satzung in der Fassung vom 30.04.2022 gelten für bis zum 31.12.2024 begonnene Rechtsvertretungen fort.

## § 8

### Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen, der jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Sollte kein Lastschriftmandat erteilt werden, ist das Mitglied auszuschließen bzw. gar nicht erst in den Verband aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und die Verteilung auf die Verbandsstufen entscheidet der Landesverbandstag oder die Landesverbandskonferenz. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen für außerordentliche Mitglieder und deren Verwendung entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

3. Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Spenden aus Mitgliedsbeiträgen, auch für andere wohltätige Organisationen und Vereine, sind nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Organisation und Verwaltung des Landesverbandes**

1. Der Landesverband besteht aus Kreis- und Bezirksverbänden. Die Kreis- und Bezirksverbände werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

2. Die Verbandsaufgaben werden wahrgenommen durch:

- a) die Mitgliederversammlungen,
- b) die Vorstände der Kreisverbände,
- c) die Vorstände der Bezirksverbände,
- d) die Bezirksverbandstage,
- e) die Bezirksverbandskonferenzen,
- f) den Vorstand des Landesverbandes,
- g) die Landesverbandskonferenz und
- h) den Landesverbandstag.

Die Vorstände werden durch die Mitglieder bzw. die Delegierten der jeweiligen Verbandsstufen gewählt. Dabei dürfen in aufeinanderfolgenden Verbandsstufen des Landes- und Bezirksverbandes nicht die gleichen Positionen von ein und derselben Person bekleidet werden.

3. Kommissarisch benannte Vorstandsmitglieder sind im Wege der Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Versammlung der jeweils zuständigen Verbandsstufe vom hierfür zuständigen Gremium zu bestätigen. Die Amtsperiode der Nachgewählten endet analog zum Ende der Amtszeit des Gremiums, in das nachgewählt wurde.

## **§ 10**

### **Kreisverbände**

1. In allen Gemeinden können Kreisverbände gebildet werden. Die Mitglieder werden den Kreisverbänden zugeordnet, in denen sie ihren Wohnsitz haben. Auf Antrag kann auch der Arbeitsort maßgeblich sein. Über eine abweichende Zuordnung, auch von Mitgliedern mit Wohnsitz in anderen Bundesländern bzw. im Ausland, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

2. Die Aufgaben des Kreisverbandes nimmt dessen Vorstand wahr. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Daneben können weitere Stellvertreter gewählt werden, die für die Kassenführung, Frauenvertretung, Schriftführung oder eine besondere Aufgabenstellung zuständig sein sollten. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum

Zeitpunkt der Wahl dem betreffenden Kreisverband zugeordnet sind. Weiter können besondere Aufgaben vom Vorstand des Kreisverbandes an Mitglieder übertragen werden, ohne dass diese Mitglieder im Vorstand sind und damit auch für einen kürzeren Zeitraum als die Amtszeit des Vorstandes, nicht aber über dessen Wahlperiode hinaus.

3. Der noch mindestens zwei Personen umfassende Vorstand kann durch Beschluss ein anderes geeignetes Mitglied des Kreisverbandes als kommissarisch stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbandes benennen.

4. Der Vorstand des Kreisverbandes nimmt alle Aufgaben zur Betreuung der Mitglieder in seinem Kreisverband wahr. Insbesondere organisiert er Veranstaltungen aller Art, betreut die Mitglieder und trifft alle Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Verbandszwecke, sofern diese nicht durch den Vorstand des Landesverbandes auf die hauptamtlichen Mitarbeiter übertragen sind. Der Vorstand des Kreisverbandes soll seine Mitglieder im Rahmen von Projekt- und Arbeitsgruppen einbeziehen.

5. Jedem Kreisverband werden für das Geschäftsjahr vom Landesverband die ihm nach dem Verteilungsschlüssel zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Dazu wird für jeden Kreisverband ein Konto eingerichtet. Nach Ablauf des Geschäftsjahres werden die den Monatsanteil – bezogen auf die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende – übersteigenden Beträge an den Landesverband zurückgeführt. Von der Rückführung ausgenommen sind Spenden, die namentlich dem Kreisverband zukommen sollen. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer einer der übergeordneten Verbandsstufen. Die Finanzbuchhaltung erfolgt durch den Landesverband.

6. Der Vorstand des Kreisverbandes wird von seinen Mitgliedern auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, falls nicht in der Zwischenzeit durch eine Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, ebenso wie Nachwahlen zur Besetzung unbesetzter bzw. zwischenzeitlich kommissarisch besetzter Ämter.

7. Die Delegierten des Kreisverbandes für den Bezirksverbandstag und die Bezirksverbandskonferenzen werden ebenfalls auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Delegierten sind in einer Rangfolge zu wählen, die bei ihrem Einsatz entsprechend zu berücksichtigen ist. Dabei werden für bis zu 500 Mitglieder des Kreisverbandes zwei Delegierte gewählt, danach je weitere angefangene 500 Mitglieder ein weiterer Delegierter. Grundlage sind die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen. Daneben sollen auch mindestens drei Ersatzdelegierte gewählt werden.

8. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder einzuladen. Durch Beschluss des Vorstandes bzw. in Ermangelung eines Vorstandes wird die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung auf den Bezirksverband übertragen. Gleiches gilt bei Untätigkeit des Vorstandes eines Kreisverbandes, nach vorheriger Aufforderung mit Fristsetzung. Der Bezirksverband kann mehrere Mitgliederversammlungen gemeinsam abhalten. Die dem Bezirksverband dadurch entstehenden Kosten gehen anteilmäßig zu Lasten des jeweiligen Kreisverbandes.

9. Alle Mitgliederversammlungen sind den Vorsitzenden des Landes- und Bezirksverbandes mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen; ebenso dem Geschäftsführer des Landesverbandes. Der Landesverband und der Bezirksverband haben unabhängig voneinander das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

10. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Vorsitzenden des Landesverbandes und des Bezirksverbandes zu übermitteln; ebenso dem Geschäftsführer des Landesverbandes.

## **§ 11**

### **Bezirksverbände**

1. Die Bezirksverbände bestehen aus den ihnen zugeordneten Kreisverbänden. Die Zuordnung erfolgt durch den Landesverband, der dies in enger Abstimmung mit den Bezirks- und Kreisverbänden vornimmt. Ihnen obliegt die Koordination der ihnen angegliederten Kreisverbände untereinander und mit dem Landesverband. Sie unterstützen die Arbeit der Kreisverbände, fördern kreisverbandsübergreifende Aktivitäten und übernehmen Aufgaben, zu denen der Kreisverband nicht in der Lage ist.

2. Die Aufgaben des Bezirksverbandes nimmt der gewählte Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, wahr. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, der Frauenvertreterin und den Vorsitzenden der Kreisverbände aus dem Bereich des jeweiligen Bezirksverbandes bzw. einem Stellvertreter.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl der Verbandsstufe des Bezirksverbandes zugeordnet sind. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder ein anderer Vertreter des Landesverbandes, der Geschäftsführer des Landesverbandes sowie der zuständige Geschäftsführer des Bezirksverbandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes des Bezirksverbandes teilnehmen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist eine zu besetzende Stelle vakant, beauftragt der Vorstand des Bezirksverbandes ein anderes geeignetes Mitglied des Bezirksverbandes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte.

4. Der Vorstand des Bezirksverbandes und mindestens zwei, höchstens vier Kassenprüfer werden vom Bezirksverbandstag auf vier Jahre gewählt, falls nicht in der Zwischenzeit Neuwahlen erfolgen. Sie gehören dem Vorstand des Bezirksverbandes nicht an und ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassen der Kreisverbände. Sollte ein Kassenprüfer dem Vorstand eines Kreisverbandes angehören, darf er dessen Kasse nicht prüfen. Er muss sich in diesem Fall von einem anderen Kassenprüfer vertreten lassen, der nicht diesem Vorstand angehört. Es dürfen nicht alle Kassenprüfer aus einem Kreisverband stammen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der Vorstand des Bezirksverbandes und die Kassenprüfer bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Für den Bezirksverband wird zur Vertretung auf dem Landesverbandstag je 500 Mitglieder ein Delegierter gewählt. Grundlage sind die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres

ermittelten Mitgliederzahlen. Daneben sollen auch mindestens drei Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Delegierten des Bezirksverbandes und die Ersatzdelegierten werden ebenfalls auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie sind in einer Rangfolge zu wählen, die bei ihrem Einsatz entsprechend zu berücksichtigen ist. Wiederwahl ist zulässig.

6. Jedem Bezirksverband werden für das Geschäftsjahr vom Landesverband die ihm nach dem Verteilungsschlüssel zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Dazu wird für jeden Bezirksverband ein Konto eingerichtet. Nach Ablauf des Geschäftsjahres werden die den Monatsanteil – bezogen auf die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende – übersteigenden Beträge an den Landesverband zurückgeführt. Von der Rückführung ausgenommen sind Spenden, die namentlich dem Bezirksverband zukommen sollen. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Landesverbandes. Die Finanzbuchhaltung erfolgt durch den Landesverband.

7. Der Bezirksverbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, dem Vorstand des Bezirksverbandes und dessen Kassenprüfern, letztere ohne Stimmrecht. Er ist die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes, auf der der Vorstand des Bezirksverbandes und die Delegierten des Bezirksverbandes gewählt werden. Die zwischen den Bezirksverbandstagen jährlich stattfindenden Bezirksverbandskonferenzen dienen der Information, dem Fassen unaufschiebbarer Beschlüsse sowie der Durchführung notwendiger Nachwahlen.

8. Der Bezirksverbandstag sowie die Bezirksverbandskonferenzen sind vom Vorstand des Bezirksverbandes einzuberufen. Der Bezirksverbandstag findet in dem Jahr vor dem Landesverbandstag statt.

9. Alle Bezirksverbandstage und -konferenzen sind dem Vorsitzenden des Landesverbandes mindestens vier Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, Fax oder Briefpost unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen; ebenso dem Geschäftsführer des Landes- und des zuständigen Bezirksverbandes.

Der Landesverband hat das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

10. Über alle Bezirksverbandstage und -konferenzen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, und dem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer des Landesverbandes zu übermitteln, ebenso dem Geschäftsführer des Bezirksverbandes.

11. Die Einberufung eines Bezirksverbandstages oder einer Bezirksverbandskonferenz kann vom jeweiligen Vorstand des Bezirksverbandes auf den Geschäftsführer des Landesverbandes übertragen werden.

In Ermangelung eines Vorstandes wird die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung auf den Landesverband übertragen, der die Einberufung ebenfalls auf den Geschäftsführer des Landesverbandes übertragen kann. Gleiches gilt bei Untätigkeit des Vorstandes eines Bezirksverbandes, nach vorheriger Aufforderung mit Fristsetzung. Die dem Landesverband dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Bezirksverbandes.

## § 12

### Landesverband

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, der Frauenvertreterin, und bis zu vier Beisitzern, denen besondere Funktionen oder Aufgaben übertragen werden können. Des Weiteren zählen die Vorsitzenden der Bezirksverbände zum Vorstand des Landesverbandes; im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände dürfen kein weiteres Amt im Vorstand des Landesverbandes übernehmen.

Im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Mitglieder können nicht dem Landesverbandsvorstand angehören. Der Vorstand des Landesverbandes wird vom Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand des Landesverbandes hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften beachtet werden, die die Finanzgesetzgebung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit fordert. In diesem Sinne ist er befugt, Satzungsänderungen zur Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit ohne Anhörung des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz vorzunehmen. Er hat die beiden Gremien nachfolgend davon zu unterrichten.

2. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere die Entscheidung über:

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- den Haushaltsplan,
- die Eingehung, Einstufung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen,
- die kommissarische Besetzung vakanter Stellen im Vorstand des Landesverbandes, bei den Kassenprüfern und im Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
- den Erwerb und Verkauf von Immobilien
- und der Beschluss über eine *Geschäftsordnung*, eine *Kassenordnung*, eine *Verfahrensordnung*, eine *Ehrenordnung* und *Standards* für die Tätigkeit im Landesverband.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Frauenvertreterin. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand, dem der Vorstand des Landesverbandes bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung in der *Geschäftsordnung* oder durch Beschluss zuweisen kann. Jeweils zwei Personen vertreten den Landesverband gemeinsam, wovon eine der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Sollte eine Vakanz im Geschäftsführenden Vorstand länger als sechs Monate andauern, ist eine Landesverbandskonferenz zur Nachwahl einzuberufen.

4. Der Vorstand des Landesverbandes kann bei Bedarf Ausschüsse bestellen. Das Nähere regelt die *Geschäftsordnung*.

## § 13

### Landesverbandskonferenz

1. Die Landesverbandskonferenz besteht aus den Mitgliedern der Vorstände des Landesverbandes und der Bezirksverbände sowie den Vertretern der juristischen Personen. Die Kassenprüfer des Landesverbandes, die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und der Sprecher des Ehrenvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

Im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Mitglieder können nicht stimmberechtigt an der Landesverbandskonferenz teilnehmen.

2. Die Landesverbandskonferenz ist zwischen den Landesverbandstagen einmal jährlich vom Vorsitzenden des Landesverbandes bzw. dessen Stellvertreter einzuberufen.

3. Aufgabe der Landesverbandskonferenz ist insbesondere:

- die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr,
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Landesverbandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,
- die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag sowie der Kandidaten für die Gremien des Bundesverbandes, sofern diese nicht bereits auf dem Landesverbandstag gewählt wurden,
- die Nachwahl vakanter Positionen im Geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die Verbandsstufen und
- die Festsetzung der Pauschbeträge.

4. Der Vorsitzende des Landesverbandes leitet die Landesverbandskonferenz; eine Delegation dieser Aufgabe ist zulässig.

## **§ 14**

### **Landesverbandstag**

1. Der Landesverbandstag besteht aus den Mitgliedern der Vorstände des Landesverbandes und der Bezirksverbände, den Delegierten der Bezirksverbände sowie den Vertretern der juristischen Personen. Die Kassenprüfer des Landesverbandes, die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und der Sprecher des Ehrenvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

Im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Mitglieder können nicht stimmberechtigt an dem Landesverbandstag teilnehmen.

2. Der Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesverbandes bzw. dessen Stellvertreter. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn der Vorstand des Landesverbandes sich mit 3/4 Mehrheit dafür entscheidet

3. Der Vorsitzende des Landesverbandes leitet den Landesverbandstag; eine Delegation dieser Aufgabe ist zulässig.

4. Aufgabe des Landesverbandstages ist:

- die Entgegennahme von Berichten über die abgelaufene Amtsperiode,
- die Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge,
- die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr,
- die Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes für das vorausgegangene Kalenderjahr,

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes,
- die Wahl zweier Kassenprüfer des Landesverbandes und bis zu drei Stellvertretern,
- die Wahl des/der Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
- die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag sowie der Kandidaten für die Gremien des Bundesverbandes,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die Verbandsstufen und
- die Festsetzung der Pauschbeträge.

## **§ 15**

### **Ladungen, Anträge und Fristen**

1. Alle Ladungen zu satzungsgemäßen Gremien haben schriftlich oder digital, per E-Mail, Fax oder Briefpost, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, zu erfolgen. Dabei ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten; für Vorstandssitzungen gilt eine Frist von einer Woche.

2. Anträge sind umgehend nach Erhalt der Ladung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, zu stellen; diese sind durch den jeweiligen Vorstand einzubringen, für den Landesverbandstag und die Landesverbandskonferenzen nur durch die Vorstände des Landesverbandes und der Bezirksverbände. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Schriftform, einer Darlegung der Dringlichkeit und müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Teilnehmenden unterzeichnet sein.

3. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

## **§ 16**

### **Öffentlichkeit**

Alle Sitzungen und Veranstaltungen finden grundsätzlich mitgliederöffentlich statt. Hiervon ausgeschlossen sind Vorstandssitzungen aller Verbandsstufen. Auch kann jedes Gremium für sich selbst eine Beschränkung der Öffentlichkeit bis hin zur nicht öffentlichen Sitzung beschließen. Das einladende Gremium kann für Gäste vom Vorstehenden abweichende Regelungen treffen.

## **§ 17**

### **Beschlüsse und Wahlen**

1. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

2. Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe sowie im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder durch Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Gremienmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren zustimmt.

3. Nachwahlen ändern nicht die Wahlperiode.
4. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen ist.
5. Vorstandssitzungen, Bezirksverbandskonferenzen und -tage sowie Landesverbandskonferenzen und -tage sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
6. Für das Verfahren im Übrigen gilt die *Geschäftsordnung*.

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eines Landesverbandstages oder einer Landesverbandskonferenz.

## **§ 19**

### **Beschwerde- und Schlichtungsausschuss**

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss (Ausschuss) besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Ausschuss entscheidet als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO). Die Mitglieder des Ausschusses können von den Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Verfahren regelt die *Verfahrensordnung*.

2. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3. Der Ausschuss entscheidet auf Antrag:

- in Ausschlussverfahren,
- bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verbandsstufen sowie zwischen Verbandsstufen,
- bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen im Landesverband und
- in Ordnungsverfahren.

Das Verfahren ist kostenfrei.

4. Auf Antrag eines Organs des Landesverbandes kann ein Ordnungsverfahren eröffnet werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Landesverbandes in sonstiger Weise verletzt. Der Ausschuss kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds folgende Ordnungsmittel verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Amtsenthebung,
- c) Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Zeit und
- d) Ausschluss aus dem Landesverband.

5. In eiligen Angelegenheiten kann der Ausschuss vorläufige Anordnungen treffen; die Parteien sind vorher zu hören. Im Übrigen gilt die *Verfahrensordnung*.
6. In den vorgenannten Fällen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
7. Der Vorstand des Landesverbandes ist befugt, eine vakante Stelle im Ausschuss kommissarisch durch ein geeignetes Mitglied des Landesverbandes neu zu besetzen.

## **§ 20**

### **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer des Landesverbandes und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören und auch nicht im Anstellungsverhältnis zum Landesverband stehende Mitglieder sein.  
Sie können auf Einladung des Vorsitzenden des Landesverbandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.  
Für die Kassenprüfer der Bezirksverbände und deren Stellvertreter gilt dies, ebenso wie das in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen Geregelte entsprechend.
2. Sie prüfen den Jahresabschluss und nehmen im Verlauf des Geschäftsjahres möglichst mindestens eine weitere Prüfung des Rechnungswesens des Landesverbandes vor. Daneben prüfen sie die Kassen der Bezirksverbände.
3. Der Vorstand des Landesverbandes kann die Kassenprüfer um Prüfung bestimmter finanzieller Teilgebiete und auch im Einzelfall der Kreisverbände ersuchen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand des Landesverbandes jeweils schriftlich zu berichten.

## **§ 21**

### **Ehrenvorstand**

1. Die aktive Ehrenamtsarbeit als Vorstandsmitglied in den Verbandsstufen endet automatisch mit der Vollendung des 75. Lebensjahres, spätestens mit der auf den 75. Geburtstag folgenden Mitgliederversammlung. Dann werden die Vorstandsämter im Landesverband abgegeben und es erfolgt auf Wunsch ein Wechsel in den Ehrenvorstand. Mitglieder des Ehrenvorstandes können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen ihrer Kreisverbände teilnehmen und diese weiter aktiv unterstützen.
2. Möchte ein Ehrenamtler sein Amt bereits vorher zur Verfügung stellen, kann er ab Vollendung des 70. Lebensjahres und wenn er direkt vor dem Wechsel mindestens fünf Jahre ein Ehrenamt in einem Vorstand des Landesverbandes ausgefüllt hat, ebenfalls in den Ehrenvorstand wechseln, sofern eine Nachfolge sichergestellt ist.
3. Der Ehrenvorstand wählt sich einen Sprecher, der Belange des Ehrenvorstands gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes vorbringt und mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes teilnimmt.

4. Der Ehrenvorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die Organisation dieser Treffen obliegt ihm selbst.

5. Der Ehrenvorstand erhält ein Budget von 0,12 Euro/Mitglied des gesamten Landesverbandes pro Jahr zur Finanzierung der Treffen des Ehrenvorstandes. Grundlage sind die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres ermittelten Mitgliederzahlen.

## § 22

### Ehrenmitgliedschaft

1. Durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes kann eine Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Diese und weitere Ehrungen regelt die vom Landesverbandsvorstand beschlossene *Ehrenordnung*.

## § 23

### Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag mit einer Stellungnahme des Vorstandes des Landesverbandes von drei Vierteln der Delegierten gebilligt wird.

2. Bei Auflösung, Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die zu diesem Zeitpunkt noch zu erledigenden Angelegenheiten durch den Vorstand des Landesverbandes abgewickelt. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen fällt an den „**Sozialverband VdK Deutschland e. V.**“, Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verein zu.

4. Zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten des Verbandes sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

## § 24

### Schlussbestimmung

1. Der Geschäftsführende Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl hat das Recht, redaktionelle Änderungen des Wortlautes der Satzung vorzunehmen, die die bisherige Rechtslage nicht verändern.

2. Der Geschäftsführende Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl ist berechtigt, auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Landesverbandes, die Satzung oder eine Satzungsänderung abzuändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen oder zur Ermöglichung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung erforderlich sein sollte. Sie müssen darüber auf der folgenden Landesverbandskonferenz und dem folgenden Landesverbandstag berichten.

Diese Satzung wurde vom außerordentlichen Landesverbandstag am 30.10.2004 beschlossen, durch Beschluss des Landesverbandstages am 09.10.2008, der Landesverbandskonferenz am 23.09.2010, durch Beschluss des Landesverbandstages am 16.08.2012, durch Beschluss des Landesverbandstages am 09.09.2016, durch Beschluss der Landesverbandskonferenz am 04.11.2017, durch Beschluss des Landesverbandstages am 03.09.2020, durch Beschluss der Landesverbandskonferenz am 30.04.2022, durch Beschluss des Landesverbandstages am 04.09.2024 und zuletzt durch Beschluss der Landesverbandskonferenz am 08.11.2025 geändert.